



Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Vorentwurf und erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Gegenstand	3
3.	Stellungnahmen	3
4.	Ergebnisse der Vernehmlassung (Überblick)	4
5.	Ergebnisse im Einzelnen	7
5.1	Adressatenkreis (neu Art. 14a Abs. 1 ELG).....	7
5.2	Betreuungsleistungen (neu 14a Abs. 1 ELG)	8
5.3	Anspruch ohne Hilflosenentschädigung sowie nicht Anrechnung (neu Art. 14a Abs. 2)	10
5.4	Mindestbetrag der Kantone (neu Art. 14a Abs. 3 ELG).....	11
5.5	Finanzierung (Art. 16 ELG)	12
5.6	Bedarfsabklärung	13
5.7	Andere Modelle	14
5.8	Mietzuschlag bei Nachtassistenz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4)	16
5.9	Aufteilung des Rollstuhlzuschlages (Art. 10 Abs. 1 ^{bis} ELG).....	17
5.10	Rückforderung Krankenkassenprämie (<i>neu</i> Art. 21b ELG).....	18
5.11	Inkrafttreten	20
5.12	Weitere Bemerkungen.....	21
6.	Anhang	25

1. Ausgangslage

In Erfüllung der Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (18.3716) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» schlägt der Bundesrat vor, das betreute Wohnen in den Ergänzungsleistungen zur AHV zu anerkennen.

Am 21. Juni eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf mit dem erläuternden Bericht. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 23. Oktober 2023. Die Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, die 13 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 10 weitere Organisationen wurden zur Stellungnahme eingeladen.

2. Gegenstand

Der vom Bundesrat ausgearbeitete Vorentwurf führt im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten Leistungen ein, die das selbständige Wohnen im angestammten Zuhause oder in einer betreuten Wohnform ermöglichen.

Ergänzt wird die Vorlage mit der Berücksichtigung eines Zuschlages für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz für Personen mit einem Assistenzbeitrag und der Änderung der Aufteilung des Zuschlages für eine rollstuhlgängige Wohnung. Darüber hinaus wird eine Bestimmung betreffend die Rückforderung des EL-Betrages für die Krankenversicherungsprämie in die Vorlage aufgenommen.

3. Stellungnahmen

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone (Kantone), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (Parteien), die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Dachverbände Regionen) sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft (Dachverbände Wirtschaft), Behörden und verwandte Institutionen, Versicherte und Leistungsbezüger sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen. Insgesamt gingen 131 Stellungnahmen ein.

Adressaten	Eingeladen	Rückmeldungen
Kantone (inkl. KdK)	27	25
Politische Parteien	11	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3
Gesamtschweizerische Verbände der Wirtschaft	8	3
Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise	51	94
Total	100	131

Identische oder sehr ähnliche Stellungnahmen sind eingegangen von:

- SH und GE schliessen sich der Stellungnahme der SODK an.
- Travail.suisse unterstützt die Stellungnahme von inclusion handicap
- Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Inviedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, Schweizerischer Blindenbund (SBb), Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS), Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) gaben sehr ähnliche Stellungnahmen ein.
- 52 identische Stellungnahmen von Alterspflegeeinrichtungen

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden. Die Stellungnahmen sind im Internet unter [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 | Fedlex \(admin.ch\)](#)¹ veröffentlicht.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung (Überblick)

Ausnahmslos alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Stossrichtung der Vorlage zum betreuten Wohnen – den Erhalt des selbständigen Wohnens von Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Positiv hervorgehoben wird die wohnformunabhängige Vergütung der Betreuungsleistungen, also im angestammten Zuhause oder in einem institutionalisierten betreuten Wohnen.

Die Vorlage wird allerdings von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden in der unterbreiteten Form abgelehnt: Zuallererst die Beschränkung der Betreuungsleistungen auf Personen mit einer Altersrente, gefolgt vom starren Leistungskatalog in den Krankheits- und Behinderungskosten und der damit einhergehenden Vorfinanzierung durch die versicherten Personen anstelle einer Pauschale. Schliesslich wird die alleinige Finanzierung durch die Kantone zurückgewiesen.

Kantone

Alle Kantone stimmen der Stossrichtung des Vorentwurfes – der Unterstützung des selbständigen Wohnens im Alter - zu. **Ausser GR** und **TI**, die sich nicht explizit zur Beschränkung der Leistungen auf Personen mit einer EL zur Altersrente äussern, bemängeln die **Kantone**, dass die Vorlage Menschen mit einer IV-Rente ausschliesst. Zudem sei anstelle der Finanzierung einzelner bestimmter Betreuungsleistungen eine (mehrstufige) Betreuungspauschale zu bevorzugen (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, SO, LU, NE, NW, SH, SZ, TG, VD, VS, ZH**). Für eine Mehrheit dieser Kantone ist das gemischte Modell (Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung in den jährlichen EL, übrige Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten) das zweitbeste Modell. Sie weisen darauf hin, dass die Einordnung des Zuschlages für die altersgerechte Wohnung in den Krankheits- und Behinderungskosten systemwidrig sei (**AG, AI, BE, GE, LU, NW, SG, SH, SO, UR, ZG, ZH**). **BL, BS, GL, GR, FR, SZ, TG** und **VS** schlagen zudem vor, den Kantonen ein allgemeinen Auftrag zu erteilen. **Ausser GR und TI** lehnen **alle Kantone** die alleinige Finanzierung der Betreuungsleistungen durch die Kantone mit Verweis auf die fiskalische Äquivalenz ab.

¹ www.bundesrecht.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > Parl.

Den Zuschlag für ein Zimmer für die Nachtassistenz wurde von den Kantonen, die sich dazu geäußert haben unterstützt. Allerdings erachten **LU, SZ, NW, GL, AI, AR, BL, GR, TG, FR, NW, JU** die IV als das richtige Gefäß für diese Regelung und verlangen daher die Streichung der Bestimmung. **AG, AR, BS, FR, GE, SH, ZH** die Beträge als zu tief qualifiziert.

Die Änderung zur Aufteilung des Rollstuhlzuschlages wird von den Kantonen, die sich dazu äussern, befürwortet. Einige (**AG, BL, BS, JU, NW, SO, ZH, SH, GE**) sind der Auffassung, dass dieser pro Person und nicht pro Haushalt gewährt werden soll.

Politische Parteien

Die Mitte begrüsst die beantragten Änderungen im Grundsatz, mit diesen könne dem Bedürfnis von betroffenen Personen, länger im eigenen Zuhause wohnen zu bleiben, besser Rechnung getragen werden. Gleichzeitig würden die beantragten Massnahmen zu Einsparungen für die Betroffenen sowie für die öffentliche Hand führen. Die **GRÜNEN** begrüssen, dass die vorgeschlagene Finanzierung eines Teils der Betreuungskosten – zumindest für EL-Bezüger*innen – wohnformunabhängig übernommen werden soll. Damit die Leistungen vorfinanziert sind, sprechen sich die GRÜNEN allerdings für eine eigenständige, jährliche Betreuungspauschale aus. Die **SP** befürwortet die Umsetzung der Motion. Der Handlungsbedarf bei der Betreuung im Alter werde damit anerkannt. Hervorzuheben sei die Entkoppelung der Betreuung von der Hilflosigkeit und die wohnformunabhängige Ausgestaltung der Vorlage. Allerdings sieht sie grossen Anpassungsbedarf bei der Vorlage. Die **SP60+** begrüsst den Vorschlag des Bundesrates. Allerdings müssten nach ihr auch Personen ohne EL-Anspruch Betreuungsleistungen vergütet erhalten. Die **SVP** ist grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung der Vorlage. Durch Massnahmen für das betreute Wohnen im Alter könnten die hohen Kosten für stationäre Betreuung erheblich reduziert werden, was wiederum zu einer Entlastung der Gesamtgesundheitskosten führe. Die **FDP** begrüsst die geplante Gesetzesänderung im Westlichen und fordert den Bundesrat auf, die Kosten der verschiedenen Wohnformen angemessen zu evaluieren und gezielte, auf die Bedürfnisse ausgerichtete Hilfen vorzusehen. Die **FDP** unterstreicht zudem die Verantwortung der Kantone, wenn es darum geht, die Inanspruchnahme des betreuten Wohnens zu fördern.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** und der **SGV** sind erfreut, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage den Handlungsbedarf im Bereich Betreuung im Alter anerkennt. Die Betreuung im Alter ist für die Städte ein sehr wichtiges Thema, da von einem zunehmenden Anteil älterer Personen ausgegangen werden muss, der keine Angehörigen hat oder keine, die nahe genug wohnen, um Hilfe und Betreuung zu übernehmen. Allerdings lehnen sie die Finanzierung über die Kantone ab und sprechen sich auch für eine Betreuungspauschale aus. Die **SAB** begrüsst die Anerkennung des Wohnens für EL-Beziehende. Für sie besteht noch grosser Handlungsbedarf im Umgang mit dem demographischen Wandel, darin ist diese Gesetzesanpassung zu begrüssender ein Baustein.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV, SGB** und **Travail.Suisse** begrüssen die Vorlage. Der **SAV** geht davon aus, dass die geplante Änderung einerseits kostendämmend wirkt und andererseits dem Bedürfnis der betagten Menschen, möglichst lange in einer eigenständigen Wohnform zu bleiben, Rechnung trägt. Der **SGB** ist der Auffassung, der Bundesrat anerkenne damit den Handlungsbedarf bei der Betreuung im Alter. Für **Travail.Suisse** gehört die Frage des selbständigen Wohnens zu einem würdigen Leben nach Ende des Erwerbslebens oder bei Invalidität.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Sämtliche Teilnehmenden begrüßen die Stossrichtung der Vorlage, bemängeln jedoch den Ausschluss von Personen mit EL zur IV und äussern grundsätzliche Kritik an der Ausgestaltung des Modells, insbesondere müsse der psychosoziale Aspekt ausgebaut werden und die Vorfinanzierung durch die Versicherten im vorgeschlagenen Modell geändert werden.

Die **KKAK** begrüsst die Vergütung von Betreuungsleistungen bei der EL, allerdings sei das Konzept wenig überzeugend insbesondere die einseitige Finanzierung durch die Kantone. Die **SODK, Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Inviedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBB, SGB-FSS, SBLV, IGAB, AlzheimerSchweiz, Artiset, Artiset ZH, ASPS, Alterspflegeeinrichtungen, GerontologieCH, SBSB** (Berufsverband Sozialbegleitung), **wobe, IGAB, SRK, Spitex, SpitexLU, Paul Schiller Stiftung** begrüßen die Vorlage, die deutliche Verbesserungen bringe und Heimeintritte hinausschieben könne. Dass die Leistungen nicht an eine Wohnform gebunden sei, stärke auch bei Betreuungsbedarf die Wahlfreiheit. Allerdings seien Struktur- und Alltagshilfen sowie der psychosoziale Aspekt der Betreuung in der Vorlage deutlich unterfinanziert. Zudem kritisieren sie auch die Vorfinanzierung der Leistungen durch die Bezügerinnen und Bezüger. **SODK, Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Inviedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBB, SGB-FSS, SBLV** bemängeln, dass die Vorlage Menschen mit einer IV-Rente ausschliesst. Die **SODK** fordert zudem anstelle der Finanzierung einzelner bestimmter Betreuungsleistungen eine (mehrstufige) Betreuungspauschale in den jährlichen Ergänzungsleistungen. Das **SRK** unterstreicht, dass die Leistungen niederschwellig zugänglich sein müssten. Es sei bekannt, dass viele Menschen EL nicht beanspruchten, weil die Hürden zu hoch seien. Die **Stadt Bern** begrüsst die Vorlage und ist erfreut, dass sie weitgehend dem Berner Modell entspricht. Sie unterstützt aus fiskalpolitischen Gründen explizit das vorgeschlagene Modell, welches die Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten regelt. **LOS, PINK CROSS, queerAltern** begrüßen sehr, dass Betreuung geregelt wird und sie wohnformunabhängig ausgestaltet worden ist. Die fehlenden psychosozialen Aspekte in der Vorlage würden sich für LGBTIQ-Menschen besonders stark auswirken, da sie häufig unter Ausgrenzung litten und im Alter häufiger isoliert und allein seien als andere. **Pro Senectute** streicht das breite Betreuungsverständnis, die wohnformunabhängige Lösung sowie die Unabhängigkeit von der Hilflosenentschädigung als wichtige Elemente der Vorlage heraus. **Pro single Schweiz** begrüsst die Absicht des Bundesrates, die Autonomie älterer Menschen zu fördern. Dies entspricht den Bedürfnissen alleinlebender Menschen, die ihr Leben selbstbestimmt führen und erst fremde Hilfe annehmen, wenn diese unvermeidbar ist. Der **SVAT** (Schweizerische Verband der Aktivierungsfachfrauen/-männer) begrüsst die Vorlage, verweist aber auf Anpassungsbedarf. Ähnlich äussern sich **Swiss Carers**, die der Vorlage zustimmen allerdings erhebliches Verbesserungspotential für hilfsbedürftige Menschen und ihre Angehörigen orten. Die **Zürcher Senior:innen** begrüßen den Gesetzesentwurf, der den Leistungsbezug im angestammten Zuhause ermöglicht und die Leistungen zwischen den Kantonen harmonisiert. **Santésuisse** äussert sich lediglich zu Art. 21b n ELG.

5. Ergebnisse im Einzelnen

5.1 Adressatenkreis (neu Art. 14a Abs. 1 ELG)

Kantone

AI, AR, BE, BL, GE, GL, VD, FR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, JU, NE und **ZH** erachten die Ausweitung des Adressatenkreises auf IV-Bezügerinnen und -Bezüger als notwendig. Nach Ansicht der Kantone ist eine Unterscheidung unzulässig und weicht grundlegend vom System der Ergänzungsleistungen ab.

Politische Parteien

Die **GRÜNEN, SP** beantragen, dass die Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL auch auf den IV-Bereich ausgeweitet wird. Eine neu eingeführte Ungleichbehandlung zwischen betagten Menschen und Personen mit Behinderungen dürfte auch den Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Behindertenrechtskonvention widersprechen. Die **SP60+** beantragt, dass Betreuungsleistungen auch Personen zustehen sollten, die knapp über der EL-Grenze seien.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SGV** fordert, dass die geplante Gesetzesanpassung zur Anerkennung des betreuten Wohnens auch auf den IV-Bereich anwendbar ist.

Verbände der Wirtschaft

Auch der **SGB** und **Travail.Suisse** verlangen, dass die Leistungserweiterung auch für Personen mit einer IV-Rente gilt.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Für die **KKAK, SODK, Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Invidual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBb, SGB-FSS, SBLV, Swiss Carers, IGAB, SRK, Spitex** ist die Ausweitung des Adressatenkreises auf Personen mit einer IV-Rente zwingend. Eine Ungleichbehandlung zwischen betagten Menschen und Menschen mit Behinderung sei unzulässig. So sehe das ELG keine Unterscheidungen zwischen der EL zur IV und zur AHV vor. Die Argumente zur Vermeidung von Heimeintritten würden gleichermassen für den IV-Bereich gelten. Bei Personen mit einer IV-Rente sei der Aspekt der Selbstbestimmung zudem stärker und auch der volkswirtschaftliche Nutzen grösser, da diese länger Betreuungsleistungen benötigen würden. Alle Teilnehmenden verweisen auf die von der Schweiz ratifizierte UNO-Behindertenkonvention, gemäss der die Schweiz Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung ermöglichen müsse. Dies sei gemäss UNO-Ausschuss in Bezug auf das selbständige Wohnen noch unzureichend.

Des Weiteren sind die **SODK, AlzheimerSchweiz, GerontologieCH, Stadt Bern, Paul Schiller Stiftung, Zürcher Senior:innen** der Auffassung, dass Betreuungsleistungen auch Personen, die knapp über der EL-Grenze seien zustehen sollten. Dabei handle es sich, gemäss der Evaluation ihres Modelles um Personen, die von Armut betroffen seien. Auch diese müssten in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden.

5.2 Betreuungsleistungen (neu 14a Abs. 1 ELG)

Kantone

Alle Kantone ausser **GR** und **TI** lehnen den Vorschlag des Bundesrates Betreuungsleistungen im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten zu regeln ab. Die **SODK** sowie **AI, AR, BE, BL, GL, LU, NW, VD, FR, SG, SO, SH, SZ, TG, VS, ZH, JU** und **GE** sprechen sich für eine drei- oder mehrstufige Betreuungspauschale aus (vgl. dazu Kap. 5.7 Andere Modelle). **NE** sieht eine Pauschale nur für Personen mit EL zur IV vor. **NE, UR, SG und ZG** bevorzugen das Modell, wonach der Zuschlag für die altersgerechte Wohnung in den jährlichen EL die übrigen Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten geregelt werde. Von den Kantonen, die eine Pauschale bevorzugen, wird dieses Modell als zweitbeste Wahl gewertet (**AG, AI, BE, GE, LU, NW, SG, SH, SO, UR, ZG, ZH**). **BS** erachtet die Regelung, wonach die Kantone eine Liste von Betreuungsleistungen zwingend zu vergüten haben als eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Zudem sei im Bereich der Betreuung viel Veränderung im Gang, so dass heute festgeschriebene Leistungen später nicht durch effizientere ersetzt werden könnten. **SO** erachtet die Auswahl der aufgeführten Betreuungsleistungen als nachvollziehbar und zweckdienlich.

GR und NE erachten es als wichtig, dass bestehende kantonale Modelle durch die neuen Regelungen nicht eingeschränkt oder durch das Bundesrecht übersteuert werden. Nach Ansicht von **NE** ist die vom Bundesgesetzgeber angestrebte Vereinheitlichung auf gesamtschweizerischer Ebene nicht zielführend, da sich die Bedürfnisse und die bereits bestehenden Hilfsstrukturen kantonale unterscheiden. Daher lehnt **NE** sämtliche Massnahmen des Bundes im Bereich Betreuungsleistungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen, kategorisch ab.

SG, VD und **FR** befürworten eine Harmonisierung der Leistungen zwischen den einzelnen Kantonen ausdrücklich. Angesichts der Bevölkerungsalterung und der Tatsache, dass die Menschen möglichst lange selbstständig im eigenen Zuhause leben wollen, ist es gemäss **VD** unerlässlich, den Leistungskatalog zu erweitern, um möglichst lange einen qualitativ hochwertigen Verbleib zu Hause zu gewährleisten. **VD** ersucht den Bundesrat, das Konzept des betreuten Wohnens genauer zu präzisieren, so dass eine bessere Abgrenzung zwischen den verschiedenen Konzepten der beiden betreuten Wohnformen – institutionalisiert oder selbstbestimmt im eigenen Zuhause – möglich ist.

ZG will eine Präzisierung der Transportkosten. Des Weiteren ist für **ZG** nicht klar, ob die Kantone direkt gestützt auf Art. 14a ELG Leistungen zu prüfen haben, oder ob die Kantone Ausführungsbestimmungen analog der Leistungen nach Art. 14 ELG erlassen müssen.

FR und **VS** lehnen die derzeitige Formulierung ab und favorisieren eine Bestimmung, die die Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zur Förderung des betreuten Wohnens zu ergreifen, ohne eine Liste im Gesetz festzulegen.

BE, BL sind der Ansicht, dass Fahr- und Begleitdienste zum Coiffeur oder zu Bekannten weder zu den Krankheitskosten gehören noch der Existenzsicherung dienen. Transportkosten seien aus dem allgemeinen Lebensbedarf zu begleichen. **NE, SG** und **ZG** verweisen auf einige konkrete Probleme, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung eines Mahlzeitendienstes sowie eines Fahr- und Begleitdienstes. Da Mahlzeiten bereits im allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt sind, ziele die Bestimmung darauf ab, die Zustellkosten und das Aufwärmen zu decken. Auch wird die Befürchtung geäussert, dass diese Massnahmen einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätten, der nicht an die verschiedenen, in den Kantonen bereits bestehenden Unterstützungssysteme angepasst ist.

Politische Parteien

Gemäss der **SP**, **SP60+** deckten die vom Bundesrat vorgeschlagenen Leistungen nur einen kleinen Teil der notwendigen Leistungen. Insbesondere seien die psycho-sozialen Bedürfnisse nicht ausreichend abgedeckt. Die **SVP** erachtet es als wichtig, nicht nur finanzielle Anreize für das selbstbestimmte Wohnen anzubieten, sondern auch die sozialen Aspekte zu berücksichtigen. Weil bauliche Massnahmen die Zustimmung des Vermieters benötigen, stellt die **SVP** die Vergütung von baulichen Massnahmen bezüglich ihrer Umsetzbarkeit grundsätzlich in Frage.

Die Mitte, die GRÜNEN, SP und **SP60+**, lehnen das mit dem Vorentwurf des Bundesrates einhergehende Abrechnungsverfahren der Vorfinanzierung über die betroffenen Personen ab. Sollte an diesem Modell (Vergütung einzelner Leistungen über die Krankheits- und Behindernungskosten) festgehalten werden, solle ein Abrechnungsverfahren ausgearbeitet werden, welches die finanzielle Sicherheit der EL-Beziehenden nicht gefährde und sicherstelle, dass die Unterstützungsleistungen dem Bedarf entsprechend auch tatsächlich bezogen werden können.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** weist darauf hin, dass der Begriff «altersgerecht» nicht synonym sei mit «barrierefrei», sondern breiter verstanden werden müsse und eine Ansprechperson, wie sie in einer Siedlung als Vorhalteleistung enthalten sei, dazu gehöre. Des Weiteren sei der Katalog der Betreuungsleistungen um die Administration, Entlastungsdienste für Angehörige, Beratung und Organisation der Betreuungsleistungen zu erweitern.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** und **Travail.suisse** sprechen sich für eine Betreuungspauschale oder als zweites für das gemischte Modell (Zuschlag für die altersgerechte Wohnung in den jährlichen EL) aus. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Leistungskatalog ist nach **Travail.Suisse** eindeutig zu eng definiert. Die von **Travail.Suisse** geforderte Erweiterung des Katalogs entspricht jener von Inclusion Handicap.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Stadt Bern** ist der Auffassung, dass der Leistungskatalog um folgende im Berner Modell angelegten und evaluierten Kategorien zu ergänzen sei:

- Teilnahme an sozialen Aktivitäten (z.B. Anlässe, Ausflüge etc.)
- Hilfsmittelfinanzierung entsprechend dem Angebot des Hilfsmittelkataloges der Rheumaliga
- Hilfe bei der Administration
- Beratung und Hilfe bei der Organisation von Betreuungsleistungen: Ohne diese Unterstützung und Begleitung bestehe die Gefahr, dass die Kostengutsprachen nicht in Anspruch genommen würden.
- Entlastungsdienst für Angehörige

AlzheimerSchweiz und **SRK** lehnen die Regelung im Rahmen der Krankheits- und Behindernungskosten ab, da bei einer Umsetzung in diesem Bereich mit erheblichen kantonalen Unterschieden zu rechnen sei und ein vermeidbarer administrativer Aufwand betrieben werden müsse. Deshalb sei eine Umsetzung über die jährlichen EL vorzuziehen. **ASPS, Alterspflegeeinrichtungen** erachten das Mietkostenelement im Bereich der Krankheits- und Behindernungskosten als Widerspruch zur Gesetzessystematik.

Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Inviedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBb, SGB-FSS, SBLV, Paul-Schiller-Stiftung, PINK CROSS, queerAltern, Pro Senectute, SVAT, GerontologieCH Berufsverband Sozialbegleitung, Spitex, SRK, wobe, Zürcher Senior:innen lehnen das mit dem Vorentwurf des Bundesrates einhergehende Abrechnungsverfahren der Vorfinanzierung über die betroffenen Personen ab. Sollte an diesem Modell (Vergütung einzelner Leistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten) festgehalten werden, sollte ein Abrechnungsverfahren ausgearbeitet werden, welches die finanzielle Sicherheit der EL-Beziehenden nicht gefährde und sicherstelle, dass die Unterstützungsleistungen dem Bedarf entsprechend auch tatsächlich bezogen werden können. Gleichzeitig müsse gewährleistet werden, dass der administrative Aufwand für die betroffenen Personen nicht zu gross werde. Sollte der Bundesrat an seinem Modell festhalten, müsse eine stärkere Gewichtung und eine explizite Nennung der psychosozialen Betreuung zur Vermeidung von Vereinsamung ins Gesetz aufgenommen werden.

Die **LOS, PINK CROSS, queerAltern, Dialogai** schlagen vor, nur eine allgemein formulierte Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen und die einzelnen Leistungen in der Verordnung festzuhalten. Inhaltlich soll der psychosoziale Aspekt stärker gewichtet werden und auch die Begleitung bspw. zu Bekannten oder die Teilnahme an handwerklichen oder musischen Aktivitäten ermöglicht werden.

Das **SRK** weist darauf hin, dass bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Variante Lösungen gefunden werden müssten, die die Chancengleichheit wahren, zum Beispiel durch die Einführung einer Kostengutsprache.

Die **Zürcher Senior:innen** begrüßen es, dass die Betreuungsleistungen in der Kompetenz der Kantone bleiben.

5.3 Anspruch ohne Hilflosenentschädigung (neu Art. 14a Abs. 2)

Kantone

AI, LU, SO, VD und **GE** begrüßen es, dass die Hilflosenentschädigung keine Voraussetzung für die Vergütung von Betreuungsleistungen ist.

BL, BS, TG beantragen Art. 14 a Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass keine Leistungen finanziert werden, welche bei der Anspruchsprüfung einer Hilfslosenentschädigung von Bedeutung sind.

Der Kanton **UR** ist der Auffassung, dass sich die Hilflosigkeit als einheitliche Voraussetzung ohne das Wartejahr für den Anspruch auf die Vergütung von Betreuungsleistungen eignen würde.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** und der **SGV** unterstützen die vorgesehene Regelung.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.suisse begrüsst die vorgesehene Regelung.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Stadt Bern, SODK, Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Inviedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBb, SGB-FSS, SBLV, AlzheimerSchweiz, Artiset, Artiset ZH, GerontologieCH, ASPS, Alterspflegeeinrichtungen, Berufverband Sozialbegleitung, SRK, Spitex** begrüßen die vorgesehene Regelung.

Die **KKAK** erachtet die Koordination mit der Hilflosenentschädigung als ungenügend bzw. bestünde in der vorgeschlagenen Regelung die Gefahr von Doppelfinanzierungen.

5.4 Mindestbetrag der Kantone (neu Art. 14a Abs. 3 ELG)

Kantone

BL fordert, dass die Kantone die Freiheit haben sollen, für jede einzelne Leistung einen Höchstbetrag und/oder einen gesamten Höchstbetrag festzulegen. Würde nur eine Leistung gemäss Art. 14a Abs. 1 in Anspruch genommen (z.B. Mahlzeitenangebot), dann könne der Höchstbetrag von 13'400 Franken für diese eine Leistung zu hoch sein. **TI** fordert, dass der Mindestbetrag von jährlich 13 400 Franken pro Person sowie der Höchstbetrag von den Kantonen festgelegt werden, da diese Kosten ausschliesslich von ihnen getragen werden.

Politische Parteien

Die **SP** ist der Ansicht, der Mindestbetrag für die Kantone gemäss neu 14a Abs. 3 ELG sei zu tief angesetzt. Zudem müsste der Betrag über sämtlich Kategorien hinweg eingesetzt werden können. Damit könne ein kantonaler bzw. kommunaler Flickenteppich verhindert werden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Gemäss dem **SSV** wäre es sinnvoll, wenn der Mindestbetrag (14a Abs. 3 neu ELG) über sämtliche Betreuungsleistungen hinweg eingesetzt werden könnte. Der **SGV** und **SSV** unterstützenden Mindestbetrag, allerdings sei die Höhe des Betrages nicht nachvollziehbar.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** und **Travail.Suisse** sprechen sich für eine Erhöhung des Mindestbeitrages von 13'400 Franken aus. Gemäss **Travail.Suisse** sind bis zu 3'000 Fr./Monat bzw. 36'000 Fr. pro Jahr notwendig. Konsequenterweise dürften diese nicht unter die Mindestbeträge nach Art. 14 Abs. 3 ELG fallen. Gemäss **SGB** sollte von Unterkategorien pro Leistung abgesehen werden.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, Inviedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBb, SGB-FSS, SBLV, Berufsverband Sozialbegleitung, verlangen die Erhöhung des Mindestbetrages, den die Kantone für diese Leistungen vorsehen können, auf 36'000 Franken pro Jahr. Dieser Betrag dürfe zudem nicht unter die Mindestbeträge nach Art. 14 Abs. 3 und 4 ELG fallen. Aus Sicht von **AlzheimerSchweiz** sei der Betrag von CHF 13'400 Franken allein für die Leistung «Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung» als Minimum vorzuschreiben, während die anderen aufgeführten Leistungen zu weiterer bedarfsgerechter Finanzierung berechtigen müssen. Nach **ASPS, Alterpflegeeinrichtungen, Artiset, Artiset ZH, Paul-Schiller-Stiftung, Berufsverband Sozialbegleitung, IGAB, SRK, Spitetex** soll der vorgeschlagene Mindestbetrag der Kantone summarisch über alle Kategorien eingesetzt werden können. Damit kann den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend nachgekommen werden. Zudem sei er zu wenig nachvollziehbar. **GerontologieCH**

weist darauf hin, dass der Mindestbetrag zwingend flexibel über sämtliche Betreuungsleistungen hinweg eingesetzt werden müsse, da es der Natur der vielfältigen individuellen und sich verändernden Bedürfnisse von Betreuung widerspreche, wenn pro Leistungsbereich jährliche Kostenanteile festgelegt werden. Gemäss einigen Organisationen ist die Herleitung des Betrages nicht transparent. **Pro Senectute** beantragt die Anpassung des Mindestbetrages an den Landesindex der Konsumentenpreise zu regeln.

5.5 Finanzierung (Art. 16 ELG)

Kantone

Sämtliche Kantone lehnen eine Finanzierung des Vorhabens ausschliesslich durch die Kantone ab. Es geht nicht, dass der Bund den Kantonen etwas vorschreibe, ohne sich an den Kosten zu beteiligen. Es gelte der Grundsatz, wer zahlt - befiehlt. **UR** findet, für die Finanzierung sei eine Verbundfinanzierung zu suchen. **VD** ist der Ansicht, dass sich der Bund gestützt auf Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) finanziell beteiligen muss. Subsidiär fordern **BE**, **VD** und **GE**, dass die Effekte der neuen Bestimmungen nach fünf Jahren überprüft werden, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die Kantone. Würden die erwarteten Einsparungen nicht eintreten, sei das Gesetz zugunsten der Kantone anzupassen. **NE** macht deutlich, dass die Kosten für Heimaufenthalte sowie Krankheit- und Behinderungskosten von den Kantonen finanziert werden; folglich sei es Sache der Kantone, ihre Politik in diesem Bereich auszugestalten. **BL** zweifelt die finanziellen Auswirkungen an und erachtet sie als zu optimistisch. Des Weiteren sei mit einer Mengenausweitung bei Personen zu rechnen, welche auch ohne die neuen Vergütungen nicht in ein Heim gegangen wären. Mit Blick auf die eigene Situation weist **JU** die Argumentation zurück, wonach der von den Kantonen verlangte finanzielle Beitrag entsprechende Einsparungen nach sich ziehen werde, da den Kantonen nicht die Möglichkeit gegeben werde, den Umfang der Kostenübernahme unter Berücksichtigung der örtlichen Tarife für die betreffenden Leistungen selber zu bestimmen.

BE verlangt, dass der personelle Mehraufwand für die EL-Durchführungsstellen, der ihnen bei der Umsetzung der Änderungen von Art. 10 und den neuen Art. 14a ELG anfallt, bei der Schätzung der Kostenfolgen ausgewiesen werde.

Politische Parteien

Die Mitte unterstützt den Vorentwurf des Bundesrats, nach dem die Betreuungsleistungen von den Kantonen getragen werden und damit die angespannten Bundesfinanzen entlastet werden.

SP60+ ist der Ansicht, dass sich Bund und Kantone die Kosten gemäss dem Verteilschlüssel $5/8 - 3/8$ teilen sollen. Nach der **SP** ist die Vergütung von Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten systemfremd, da es sich um dauerhafte Ausgaben handelt, die in die jährlichen EL gehören.

Die **SVP** fordert eine Kostenvergleichsanalyse zwischen Betreuungsleistungen und den zu erwarteten Kosten für eine Pflegeheimweisung.

Um das Ziel der Gesetzesanpassung bestmöglich zu erreichen, fordert die **FDP** den Bundesrat auf, die Kosten der verschiedenen Wohnformen und die nötigen Unterstützungsmassnahmen angemessen zu evaluieren und gezielte, bedarfsgerechte Hilfen vorzusehen. Da diese Art des Wohnens hauptsächlich von den Kantonen finanziert wird, liege es klar in deren Interesse,

diese Wohnform für ältere Menschen, die noch selbstständig und selbstbestimmt wohnen können, zu fördern. Die Gesetzesänderung trage demnach dazu bei, die kostspielige Ausweitung der Pflege in Pflegeheimen zu bremsen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Gemäss dem **SSV** und dem **SGV** ist die rein finanzielle Begründung, dass nur die Kantone und Gemeinden profitieren, wenn verfrühte Heimeintritte verhindert werden, und diese deshalb die Kosten tragen sollen, zu kurz gegriffen und nicht korrekt. Es würden alle Staatsebenen von kürzeren Heimaufenthalten profitieren. Darüber hinaus ist der **SGV** der Ansicht, dass aus der Finanzierung auch ersichtlich sein sollte, dass in 11 Kantonen die Gemeinden die EL mitfinanzieren würde.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **SODK** stellt fest, dass im vom Bundesrat vorgeschlagenen Modell der Bund legiferiert, während die Kantone sämtliche Kosten tragen müssen. Dies laufe der fiskalischen Äquivalenz zuwider. Der Bundesrat begründe seinen Vorschlag damit, dass die zu erwarteten Einsparungen durch verzögerte Heimeintritte zugunsten der Kantone ausfallen. Jedoch sei keineswegs sicher, dass die prognostizierten Einsparungen in der ausgewiesenen Grössenordnung eintreffen und in jedem Fall würden die Einsparungen erst verzögert erfolgen. Die **SODK** beantragt deshalb, dass die Effekte der neuen Bestimmungen und insbesondere die Kostenfolgen nach 5 Jahren überprüft werden.

Die **KKAK** ist der Auffassung, dass der Vorschlag dem Grundsatz «wer befiehlt, zahlt» widerspreche. Wenn der überwiegende Teil der Leistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten geregelt werden solle, sei aus Sicht der **KKAK** ein allgemeiner Auftrag an die Kantone zu prüfen. Des Weiteren erachtet die **KKAK** die Einteilung des Zuschlages für die altersgerechte Wohnung im Bereich der Krankheits- und Behindertenkosten als nicht sachgerecht. Ausschlaggebend für diese Einordnung seien finanzielle Überlegungen gewesen – dies sei nicht zielführend.

5.6 Bedarfsabklärung

Kantone

AG, AI, GE, GR, BL, NW, SO, SH und **ZH** begrünnen die vorgesehene Regelung zum Bedarfsnachweis und zur Bedarfsabklärung. So solle die Kompetenz, den Bedarf einer Betreuungsleistung festzulegen, weiterhin bei den Kantonen liegen, da sie bereits heute entsprechende Leistungen vergüten und Abklärungen durchführen. Wichtig sei vor allem, dass die Kantone ihre Modelle beibehalten können und durch die neuen bundesrechtlichen Vorgaben nicht eingeschränkt werden.

BL möchte, dass den Kantonen explizit die Möglichkeit gegeben werde, eigene Bedarfsabklärungen durchzuführen und die Leistungen bei Nicht-Bedarf zu verweigern.

Die **Stadt Bern** fordert, dass die Vorlage um eine Bestimmung der Qualitätsstandards betreffend Bedarfsabklärungen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs ergänzt werde. Es dürfe nicht sein, dass der Betreuungsbedarf einer Person von Kanton zu Kanton in unterschiedlicher Qualität abgeklärt werde. Die **SODK** begrüsst die vorgesehene Regelung zum Bedarfsnachweis. So soll die Kompetenz, den Bedarf einer Betreuungsleistung festzulegen, weiterhin bei den Kantonen liegen, da sie bereits heute entsprechende Leistungen vergüten und Abklärungen durchführen.

Politische Parteien

Die **SVP** fordert, dass diejenigen, die die Bedarfsabklärungen durchführen, nicht gleichzeitig Leistungserbringer seien, um einen möglichen Missbrauch bei der Beurteilung zu reduzieren.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** weist darauf hin, dass die Gewährung einer Pauschale an eine interkantonal standardisierte und idealerweise aufsuchende und beratende Bedarfsabklärung geknüpft sein müsse.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Paul-Schiller-Stiftung** sieht die Steuerung über die Bedarfsabklärung und nicht über die Gewährung bereits im Gesetz festgehaltener Leistungen. **SVAT** erachtet die Bedarfsabklärung über den Arzt in Zusammenarbeit mit der Spitex, als eine schlanke Variante für die Bedarfserhebung.

5.7 Andere Modelle

Kantone

Die **SODK** sowie **AI, AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NE, NW, VD, FR, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZH, JU, NE** und **GE** sprechen sich dafür aus, eine neue drei- bzw. mehrstufige Betreuungspauschale (z. B. analog zur Hilflosenentschädigung) als Ergänzung der jährlichen EL einzuführen, die auf einer unabhängigen Bedarfsabklärung beruht und monatlich ausbezahlt wird. Diese Lösung erachten die Teilnehmenden als sinnvoll, weil es sich bei den Betreuungskosten in der Regel um regelmässig anfallende, konstante Ausgaben handelt. Auch sei dieses Modell am besten geeignet, um ein breites und umfassendes Spektrum an Betreuungsleistungen abzudecken. Es fördere die Selbstbestimmung, weil die EL-Bezügerinnen und -bezüger in der Verwendung der Pauschale frei seien. Zudem sei die Lösung verwaltungsökonomisch effizient. Gleichzeitig entfällt mit der Abwicklung über die jährlichen EL die Vorfinanzierung durch die EL-beziehende Person. **AG, AI, BE, GE, LU, NW, SG, SH, SO, UR, ZG, ZH** sowie die **SODK** erachten die Mischvariante, bei der Elemente der Mietkosten für altersgerechte Wohnungen über die jährliche EL und einzelne Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten abgegolten würden, als zweitbesten Vorschlag, da diese Variante für die Kantone den Vorteil hat, dass sich der Bund zumindest bei den Mietkosten mit 5/8 an der Finanzierung beteiligen würde. Schliesslich entspreche dieses Modell auch der Systematik des ELG und bleibe diese damit gewahrt.

Darüber hinaus schlagen **BL, BS, GL, GR, FR, SZ, TG**, und **VS** vor, den Kantonen einen allgemeinen Auftrag zu erteilen.

Politische Parteien

SP, SP60+ vertritt die Auffassung, dass ein Pauschalbetrag (Betreuungspauschale) oder Stundenkontingente die Selbständigkeit und -bestimmung besser fördern. Des Weiteren fordern die **SP, SP60+**, dass die Kantone ein Angebot an Betreuungsleistungen bereitstellen sollen, damit Gewähr besteht, dass die vergütbaren Leistungen auch beansprucht werden können. Berechtigte Personen sollen analog der Prämienverbilligung auf ihre mögliche EL-Berechtigung aufmerksam gemacht werden. **SP, SP60+** erachten eine Definition von Betreuung als notwendig. Anstelle von Leistungsdefinitionen solle eine zielorientierte Umschreibung der Leistung vorgesehen werden. Einige Teilnehmende verweisen dazu auf die kürzlich in die Vernehmlassung gegebene Bestimmung des Kantons Zürich.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die Mehrheit der Städte (somit nicht der ganze **SSV**) und der **SGV** sprechen sich für eine mehrstufige Betreuungspauschale aus. Damit werde der Tatsache gerecht, dass sich Betreuungsleistungen nicht auf einen abschliessenden Leistungskatalog reduzieren liessen. Gleichzeitig entfalle damit auch die für die Betroffenen belastende Vorfinanzierung. An zweiter Stelle sei nach dem **SSV** und dem **SGV** das gemischte Modell zu wählen. Allerdings müssten gemäss den beiden Verbänden die Betreuungsleistungen mit der Vergütung von Beratung und Hilfe bei der Organisation von Betreuungsleistungen erweitert werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** spricht sich für eine jährliche Betreuungspauschale aus. Auch um die Vorfinanzierung der Leistungen zu garantieren. Auch alternativ für das gemischte Modell (Wohnen in den jährlichen EL; Vergütung von Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten) allerdings seien die Betreuungsleistungen um Leistungen mit psychosozialen Faktoren zu erweitern bzw. zu präzisieren.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

AlzheimerSchweiz ASPS, die Alterspflegeeinrichtungen, Artiset, Artiset ZH, CRS, CIPA curaviva, GerontologieCH, LOS, Paul-Schiller-Stiftung, PINK CROSS, queerAltern, Pro Senectute, SVAT, Berufverband Sozialbegleitung, Spitex, SRK, SODK, KKAK favorisieren eine Lösung über die jährlichen Ergänzungsleistungen mit einer Betreuungspauschale. Damit würden gleich zwei Problematiken entschärft: Sowohl der Nichtbezug eigentlich benötigter Leistungen (wegen Vorschusspflicht und Unsicherheit der Anerkennung) als auch die aufwändige Kontrolle am Jahresende. Weiter würde es zusätzlichen Spielraum für individuelle Lösungen schaffen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dies mittels Stundenkontingenten umzusetzen. Als zweitbesten Vorschlag beurteilen diese Organisationen das *gemischte Modell*, das einen Zuschlag für eine altersgerechte Wohnung in der jährlichen EL und die Vergütung von Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten vorsieht. Gleichzeitig dürfe die Finanzierung nicht als Grund herangezogen werden, eine sachlich überzeugende Lösung zu verwerfen. Auch verweisen sie auf die Problematik der Vorfinanzierung und des geringeren Verwaltungsaufwandes dieser Lösung.

LOS, PINK CROSS, queerAltern, Dialogai schlagen vor, nur eine allgemein formulierte Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen und die einzelnen Leistungen in der Verordnung festzuhalten.

Die **Paul-Schiller-Stiftung** regt an, die Kantone gesetzlich (Art. 16) zu verpflichten, ein Angebot an guter Betreuung zu garantieren analog dem Impulsprogramm für Kinderbetreuung.

Der **Berufsverband Sozialbegleitung** weist darauf hin, dass hauswirtschaftliche Leistungen nicht nur durch die Pflege (Spitex) sondern auch von nicht-pflegerischen Organisationen (AG, GmbH) erbracht werden können. Dies sei nicht mehr zeitgemäss und sollte bereits auf Stufe Bund geregelt werden. In diesem Sinne argumentieren auch **LOS, PINK CROSS, queerAltern**, dass auch nicht institutionalisierte Leistungserbringer anerkannt sein sollten.

WoBe beantragt den Tarif für betreutes Wohnen in Familien auf 165 Franken zu erhöhen, sowie den Spitex-Tages-Selbstbetrag auch in der Wohnform 'Betreutes Wohnen in privaten Haushalten' mittels der EL zu finanzieren.

Die **Zürcher Senior:innen** würden es begrüßen, wenn (bezahlte) Freiwilligendienste in die Betreuungsarbeit einbezogen würden.

GerontologieCH, Paul-Schiller-Stiftung, SSV, Spitex erachten eine Definition von Betreuung als notwendig. Anstelle der Leistungsdefinition solle eine zielorientierte Umschreibung der Leistung vorgesehen werden. Einige Teilnehmende verweisen dazu auf die kürzlich in die Vernehmlassung gegebene Bestimmung des Kantons Zürich.

Für die **KKAK**, ist auch ein allgemeiner Auftrag an die Kantone ein prüfenswertes Modell.

ASPS, Alterspflegeeinrichtungen, Artiset, Artiset ZH, weisen darauf hin, dass das „Betreute Wohnen mit Dienstleistungen“ nicht nur die optimale, sondern erst noch die kostengünstigste Lösung sei. Während der Aufenthalt im Alters-, Pflege- oder Behindertenheim derzeit über Ergänzungsleistungen rund 160 - 200 Franken pro Tag kosten würde (exkl. Pflegekosten), sei altersgerechtes Wohnen bereits ab 100 Franken pro Tag finanzierbar.

5.8 Mietzuschlag bei Nachtassistenz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4)

Die Einführung eines Zuschlages für ein Zimmer für die Nachtassistenz wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, begrüsst. Allerdings seien die vom Bundesrat vorgeschlagenen Beträge für das Zimmer für die Nachtassistenz zu tief angesetzt.

Kantone

AR, BE, BL, BS, GL, GR, VD, FR, NW, SH, SO, SZ, VS, GE, JU, ZH und **TI** befürworten die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz. Alle ausser **BL, GL** und **SO** stellen die im erläuternden Bericht vorgeschlagenen Beträge in Frage. Nach Ansicht von **GE** sind die vorgesehenen Zuschläge (265 bis 270 Franken pro Monat) je nach Region eher unrealistisch. **GE** fordert deshalb, den Zuschlag nach oben zu korrigieren. In diesem Zusammenhang könnte sich die Höhe des Zuschlags an den geltenden Vorschriften für gemeinschaftliche Wohnformen orientieren (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG). **VD** ist der Auffassung, dass diese Möglichkeit Personen offenstehen sollte, die keinen Assistenzbeitrag beziehen, etwa Personen im AHV-Alter ohne erworbenen Anspruch, beispielsweise auf der Grundlage einer sozialmedizinischen Abklärung einer vom Kanton anerkannten Stelle. **AI, AR, GL, GR, FR, LU, SG, SZ, TG, JU** und **VS** schlagen vor, die Finanzierung eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz über den Assistenzbeitrag der IV zu regeln und die in Art. 10 ELG vorgesehenen Änderungen aus dem Entwurf zu streichen. **SG** weist darauf hin, dass auch Personen mit einer Altersrente auf eine Nachtassistenz angewiesen sein könnten. Der Ausschluss der Personen mit Anspruch auf eine Altersrente von dieser Regelung sei nicht nachvollziehbar.

Politische Parteien

Die **GRÜNEN** und die **SP** begrüßen ausdrücklich, dass die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz zukünftig mit einem Zuschlag berücksichtigt werden soll. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag sei aber zu tief angesetzt. Beide Parteien fordern den Betrag für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft. Zudem soll er allen Personen, die eine Betreuung während der Nacht benötigen zustehen.

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** und **SGV** begrüßen, die Einführung des Zuschlages für das Zimmer der Nachtassistenz, allerdings erachten beide den Zuschlag als zu tief.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** und **Travail.Suisse** begrüßen, dass die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz von Personen mit einem Assistenzbeitrag mit einem Zuschlag berücksichtigt werden soll. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag sei aber zu tief angesetzt. **Travail.suisse** schliesst sich bezüglich der Festsetzung eines adäquaten Betrages der Eingabe von inclusion handicap an. Darüber hinaus sei ein entsprechender Betrag allen Personen mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht zu gewähren.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **KKAK** begrüsst die Einführung eines Zuschlages für ein Zimmer für die Nachtassistenz. Diese soll aber nicht im Rahmen der EL erfolgen sondern im Rahmen des Assistenzbeitrages. Die fehlende Rückzugsmöglichkeit bestehe unabhängig von der EL und sei ein Problem des Assistenzbeitrages und solle daher dort gelöst werden.

Die **SODK, Stadt Bern, Inclusion handicap, fragile, insieme, InVIEduel, Alzheimer-Schweiz, Artiset, Artiset ZH, curaviva, GerontologieCH, pro infirmis, pro mente sana, pro cap, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBLV, SGB-FSS, Berufsverband Sozialbegleitung, AGILE, Graap** begrüßen den neu vorgesehenen Zuschlag zur Deckung zusätzlicher Mietkosten für die Miete eines Zimmers für die Nachtassistenz. Allerdings sind aus ihrer Sicht die vorgesehenen Zuschläge (CHF 265-CHF 270.-) zu tief, da ein zusätzliches Zimmer in einer rollstuhlgängigen Wohnung teurer sei als in einer nicht rollstuhlgängigen. Sie regen an, den Betrag für Wohngemeinschaften anzuwenden. Dieser Ansatz könnte allenfalls reduziert werden. Darüber hinaus verlangen **Agile, avanti donne, Graap, inclusion handicap, inclusione handicap ticino, insieme schweiz, Procap, fragile, Pro Mente Sana, Pro Infirmis, InViedual, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBb, SGB-FSS, SBLV** dass dieser Zuschlag allen Personen, die auf eine Nachtassistenz angewiesen seien, zustehe und nicht nur Personen mit Anspruch auf einen Assistenzbeitrag (Personen mit Hilflosenentschädigung zur Unfall- oder Militärversicherung; Personen, die durch Angehörige oder Spitexorganisationen betreut werden, Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit (Art. 39b IVV) und auch für Personen, die erst im AHV-Alter eine Nachtassistenz benötigten).

5.9 Aufteilung des Rollstuhlzuschlages (Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG)

Die Änderung beim Rollstuhlzuschlag wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, begrüsst. Einigen geht sie zu wenig weit. So müsse der Rollstuhlzuschlag an die Person und nicht an die Wohnung geknüpft werden.

Kantone

AG, AI, BE, BL, BS, LU, NW, SG, SO, SH, TG, VD, JU, ZH et **GE** saluent cette modification et soulignent qu'il s'agit d'un ajustement nécessaire qui permettra de répartir le supplément entre ayants-droits uniquement. **BS** geht die Änderung allerdings zu wenig weit. Zwei Personen im Rollstuhl benötigten mehr Platz und häufig seien rollstuhlgängige Wohnungen in Neubauten, die substantiell teurer seien und der Platzbedarf gesteigert sei.

Politische Parteien

Die **GRÜNEN**, die **SP** begrüßen die Anpassungen beim Rollstuhlzuschlag ausdrücklich. Sie beantragen, dass jede Person im Rollstuhl Anspruch auf einen vollen Rollstuhlzuschlag haben muss und dieser folglich an die Person und nicht an die Wohnung geknüpft werde.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** und der **SGV** begrüßen die vorgeschlagene Anpassung. Einige Städte und der **SGV** würden den Rollstuhlzuschlag sogar jeder Person einzeln gewähren, weil der Platzbedarf grösser ist, wenn mehrere Personen mit Rollstuhl zusammenwohnen.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** und **Travail.Suisse** unterstützen die Abfederung der negativen Auswirkungen der EL-Reform auf Personen mit einem Rollstuhlzuschlag. **Travail.suisse** geht allerdings etwas weiter und ist der Meinung der Rollstuhlzuschlag sei an die Person und nicht an den Haushalt zu knüpfen.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **SODK, Stadt Bern, Inclusion handicap, FRAGILE, insieme, InVIEduel, pro cap Artiset, Artiset ZH, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBLV, SGB-FSS, Berufsverband Sozialbegleitung, SBb, AGILE, Graap** begrüßen die in Art. 10 Abs. 1^{bis} ELG vorgesehene Änderung der Aufteilung des Zuschlags für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung. Damit werde der durch die heutige Regelung bestehende Nachteil, Verlust des Anteiles am Rollstuhlzuschlag von Personen ohne EL, behoben. Die Änderung sei allerdings zu wenig weitreichend: Zwei Personen im Rollstuhl benötigten mehr Platz. Rollstuhlgängige Wohnungen seien häufig in Neubauten, welche substantiell teurer seien. Zudem sei der Platzbedarf deutlich erhöht, was den Wohnraum weiter verteuere. Daher sei jeder Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen sei, der volle Zuschlag zuzugestehen. Des Weiteren verweisen verschiedene Organisationen darauf hin, dass die Aufteilung des Zuschlages in Artikel 10 Abs. 1^{ter} ELG zu regeln sei, da es sich in diesen Fällen um Personen in Wohngemeinschaften handle.

5.10 Rückforderung Krankenkassenprämie (neu Art. 21b ELG)

Die Änderung betreffend die Rückforderung der Krankenkassenprämie, die eine gesetzliche Grundlage für die bestehende Praxis schaffen soll, wird im Grundsatz von allen Teilnehmenden begrüsst.

Kantone

AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, VD, FR, NW, SO, SZ, TG, UR, VS, ZH, GE, JU, NE und **TI** begrüßen, dass mit diesem Artikel eine explizite gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis zur Rückforderung von EL-Beträgen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung geschaffen werden soll. Das heutige System habe sich in den letzten Jahren bewährt und gewährleiste eine rationelle Abwicklung zehntausender Rückforderungen von Krankenversicherungsbeiträgen (individuelle Prämienverbilligung) und EL-Beträgen pro Jahr. Eine Änderung des Rückforderungsprozesses würde nicht nur eine Anpassung des elektronischen Datenaustausches bedingen, sondern vor allem zu komplexeren und fehleranfälligeren Verfahren führen und das Funktionieren des bewährten Datenaustauschs gefährden. **AI et JU, ZH, LU, NW** schliessen sich im Weiteren dem Vorschlag der **SODK** an oder äussern sich im selben Sinne.

Auch **BE** (wie die **SODK**) beantragt Artikel 21b Absatz 1 ELG zwingend zu formulieren und nicht als «Kann-Bestimmung». Zudem sei gemäss **BE** ein weiterer Absatz betreffend Rückforderungen von EL von Personen in Heimen einzuführen. Die Formulierung «fünf vorausgegangene Jahre» soll entsprechend der bisherigen Praxis im Datenaustausch Prämienverbilligung präzisiert werden. Heute werden rückwirkende Meldungen der Kantone von den Krankenver-

sicherern i.d.R. mindestens für das laufende und die vier ganzen vorausgegangenen Kalenderjahre verarbeitet. **BS** ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Art. 21 b Abs. 1 erster Satz ELG nicht rechtmässig sei, da da Art. 24 ATSG die Verwirkungsfrage bei der Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen nicht umfasst, sondern diese Frage durch Art. 25 Abs. 2 ATSG geregelt wird. Zudem ist aus Sicht von **BS** die vorgeschlagene Erlassbestimmung überflüssig, da der Erlass bereits durch das geltende Recht garantiert sei. **GE** stellt fest, dass die neue Bestimmung keinen Randtitel enthält, und schlägt vor, einen solchen hinzuzufügen (z. B. «Rückforderung des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung»). **SZ** weist darauf hin, dass zusätzlich noch eine Anweisung bezüglich der Rückforderungen aus strafbaren Handlungen in die Vorlage aufgenommen werden soll.

Nach Ansicht von **TI** muss noch präzisiert werden, wie die kantonalen Vollzugsorgane mit Rückforderungen aus strafbaren Handlungen umgehen sollen. Der Austausch mit den Krankenversicherern müsse aber auf die ordentliche Verjährungsfrist von fünf Jahren beschränkt werden. Sonderfälle müssten und könnten auf der Grundlage des ATSG individuell gehandhabt werden.

Politische Parteien

Die **SP** unterstützt den Vorschlag verlangt aber, dass sichergestellt sei, dass die versicherten Personen für den gleichen Zeitraum rückwirkend Prämienverbilligungen beantragen können.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Dieser Anpassung stimmen der **SSV** und der **SGV** zu. Eine gesetzliche Grundlage, um die bisherige Praxis weiterführen zu können, erachten die Städte als notwendig.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB und **Travail.Suisse** sind einverstanden mit dem Vorschlag, weisen aber darauf hin, dass auch der rückwirkende Anspruch auf Prämienverbilligungen sichergestellt sein müsse.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

AlzheimerSchweiz, die **Stadt Bern** unterstützen die Anpassung des Gesetzes an die bestehende Praxis. **FRAGILESUISSE**, **insieme**, **inclusion handicap**, **pro mente sana**, **pro cap**, **Schweizer Paraplegiker Vereinigung**, **SBLV**, **SGB-FSS**, **SBb** weisen zudem darauf hin, dass auch der rückwirkende Anspruch auf Prämienverbilligungen sichergestellt sein müsse.

Die **SODK** begrüsst, dass mit diesem Artikel eine explizite gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis für Rückforderungen von EL-Beträgen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung geschaffen werden soll. Das heutige System habe sich in den letzten Jahren sehr bewährt und gewährleiste eine rationelle Abwicklung zehntausender Rückforderungen von IPV und EL-Beträgen pro Jahr. Im Einzelnen schlägt die **SODK** eine direkte Formulierung vor, keine «kann-Bestimmung». Zudem will sie die zeitliche Begrenzung entsprechend der bisherigen Praxis mindestens für das laufende und die vier ganzen vorausgegangenen Kalenderjahre festsetzen. Der Klarheit halber soll auch festgehalten werden, dass EL-Beträge für die Krankenversicherung, die einen Zeitraum betreffen, der weiter zurückliegt, direkt bei der Bezügerin oder dem Bezüger zurückzufordern sind. Ausserdem soll in Abs. 1 anstelle von «Ergänzungsleistungen» – wie in Art. 21a – der Begriff «Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung» verwendet werden. Damit werde klargestellt, welcher Teil der EL gemeint sei, und in Art. 21a und 21b werde Gleiches gleich benannt. Die Rückforderung entspreche im

Übrigen nicht in jedem Fall dem ursprünglich dem Krankenversicherer gemeldeten Betrag. Daher sollte im zweiten Satz von Abs. 1 ein «höchstens» eingefügt werden.

Die **KKAK** unterstützt den Vorschlag des Bundesrates. Sie weist darauf hin, dass zusätzlich noch eine Anweisung bezüglich der Rückforderungen aus strafbaren Handlungen in die Vorlage aufgenommen werden soll. Auch **santesuisse** begrüsst die Gesetzesanpassung, die die notwendige Rechtssicherheit schaffe. Für die Versicherer ist entscheidend, dass die Meldung vom Kanton an den Krankenversicherer erst erfolgt, wenn die Verfügung rechtskräftig ist (d.h. wenn keine Einsprache und kein Erlassgesuch gestellt worden sind). Die Rückforderung von EL-PV verursacht bei den Versicherern erheblichen Aufwand. Die Versicherer sind nur bereit, diesen Aufwand zu leisten, wenn klar ist, dass die Verfügung rechtsgültig ist. Des Weiteren bringt **santesuisse** ein den Zeitraum für die Rückforderung eindeutig zu definieren.

5.11 Inkrafttreten

Kantone

BE, TG begrüssen das rückwirkende Inkrafttreten von Art. 10 Abs. 1bis. Allerdings stelle das rückwirkende Inkrafttreten die EL-Durchführungsstellen vor erhebliche Probleme, da sie im Zeitpunkt, da die Änderung vorgenommen werden müsse, nicht über alle notwendigen Informationen verfüge. **BL** weist darauf hin, dass das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzesanpassungen grundsätzlich verboten sei. Die im erläuternden Bericht vorgebrachten Argumente überzeugten nicht. **BL, GR, ZG** fordern ausreichend Zeit für das Inkrafttreten (2 bis 3 Jahre), damit die Kantone genügend Zeit für die Umsetzung hätten (Anpassung der kantonalen Einführungsgesetzgebung). **GE** spricht sich gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen im ELG aus und fordert eine angemessene Frist, damit die Kantone die IT-technischen und organisatorischen Anpassungen vornehmen und eine reibungslose Umsetzung der neuen Bestimmungen gewährleisten können.

Politische Parteien

Die **GRÜNEN** weisen darauf hin, dass die Anpassungen betreffend die Aufteilung des Rollstuhlzuschlages und des Zimmers für die Nachtassistenz möglichst rasch in Kraft treten sollen.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGB und travail.suisse** weisen darauf hin, dass diese beiden Bestimmungen rasch inkrafttreten müssten. Travail.Suisse fordert sogar eine dringliche Inkraftsetzung.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

FRAGILESUISSE, Inclusion handicap, insieme. InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBLV, SGB-FSS, Schweizerischer Blindenbund fordern die dringliche Inkraftsetzung der beiden Änderungen (Nachtassistenz und Aufteilung des Rollstuhlzuschlages), weil die Betroffenen in finanzielle Schwierigkeiten geraten ohne diese Änderung. Sie weisen darauf hin, dass der FLB-Fonds nicht so einfach als Überbrückung eingesetzt werden können, da strenge Vorgaben des BSV gelten würden und die Gefahr bestehe, dass dieser bei der Einreichung des Gesuches bereits ausgeschöpft sei.

Santesuisse gibt zu bedenken, dass für die Umsetzung genügend Zeit eingeräumt werden müsse.

5.12 Weitere Bemerkungen

Wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung

BE beantragt die wirtschaftlich und zweckmässige Leistungserbringung im Gesetz aufzuführen. Des Weiteren weist **BE** darauf hin, dass Altersrentnern höhere Kosten vergütet werden als IV-Rentnern, da der Mindestbetrag zusätzlich zu den Mindestbeträgen nach Art. 14 hinzukomme.

Nicht-Bezug von EL

Die **SP** weist auf die Divergenz zwischen Bezüger:innen von EL und der Anzahl Menschen, die Anspruch EL hätten, jedoch keine EL beziehen. So regen die SP wie auch die **Paul-Schiller-Stiftung** an, die ältere Bevölkerung proaktiv über EL beziehungsweise die mögliche Betreuungsförderung zu informieren. Aufgrund des Nicht-Bezuges von EL bevorzugen **die Grünen** eine Pauschale.

Mischformen von Zuhause und Heim

Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, travail.suisse, SBLV, SGB-FSS, SBb, travail.suisse verlangen, dass auch Mischformen von Zuhause und Heim möglich sein sollen, so dass der Anspruch auf die Vergütung pro rata bestehen müsse, wenn die Person teilweise im Heim und zu Hause wohne.

Alzheimer- und Demenzerkrankungen

Die **GRÜNEN** weisen darauf hin, dass auch im Bereich von Alzheimer- und Demenzerkrankungen ähnliche Probleme bestehen würden. Der Bundesrat solle auch dafür eine Lösung vorschlagen.

Änderung von Artikel 21a Absatz 1 ELG

Aufgrund ihrer Änderungsvorschläge zu Artikel 21b schlägt die **SODK** entsprechende Folgeanpassungen vor.

Meldung der Vergütung an die Abteilung Beitragserhebung AHV

Die **KKAK** weist darauf hin, dass es sich bei der Vergütung von Betreuungsleistungen um einen beitragspflichtigen Lohn handle. Es solle datenschutzrechtlich abgeklärt werden, wie diese Informationen korrekt an die zuständige Abteilung für die Beitragserhebung der jeweiligen Ausgleichskasse weitergeleitet werden könne.

Reserven für Assistenz-Lohnzahlungen sind kein Vermögenswert (pro cap, Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBLV, SGB-FSS, travail.suisse, pro infirmis,)

Um pünktlich den Lohn bezahlen zu können, benötigen Personen mit einem Assistenzbeitrag eine Reserve. Dieser finanzielle Grundstock soll in der EL nicht als Vermögen berücksichtigt werden analog der Regelung im Falle eines Mietzinsdepots.

Überprüfung der Arbeitsbemühungen durch RAV (Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, travail.suisse, SBLV, SGB-FSS)

Die heutige Praxis betreffend den Nachweis genügender Arbeitsbemühungen führe immer wieder zu Problemen. Unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung, vom Alter der betroffenen Person und den realen Angeboten auf dem Arbeitsmarkt verlangen die EL-Durchführungsstellen von den EL-Beziehenden schematisch den Nachweis von 6-8 Bemühungen.

Die Beurteilung, ob eine Person in der konkreten Situation und angesichts des realen Arbeitsmarktes das Zumutbare unternimmt, um eine Stelle zu finden, ist anspruchsvoll und bedarf guter Kenntnisse des Arbeitsmarkts. Die Mitarbeitenden der EL-Durchführungsstellen sind dafür weder ausgebildet noch verfügen sie über entsprechende Ressourcen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) hingegen sind hierzu in der Lage, beschäftigen sie sich doch tagtäglich mit diesen Fragen. Entsprechend fordern diese Organisationen eine Delegation der Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen an die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen.

Vermeidung von Fehlanreizen (pro cap, Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, travail.suisse, SBLV, SGB-FSS)

Beim Wechsel von geschützten in ersten Arbeitsmarkt

In der Praxis ebenfalls und oftmals problematisch ist der Wechsel einer Person vom geschützten Rahmen in den ersten Arbeitsmarkt: Bei einer Tätigkeit im geschützten Rahmen wird gestützt auf Art. 14a Abs. 3 Bst. b ELV nämlich kein hypothetisches Einkommen berücksichtigt. Erzielt die Person nach einem erfolgreichen Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt aber ein Einkommen, welches unter den Beträgen gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV liegt, rechnen die EL-Durchführungsstellen in der Regel diesen höheren Betrag als Einkommen an. Die dadurch entstehenden Fehlanreize, im geschützten Rahmen zu verbleiben, gilt es zu vermeiden.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die (vorübergehend) zum Anspruchsende führen

Ein weiterer Fehlanreiz, den es zu vermeiden gilt, zeigt sich bei der Annahme von befristeten Arbeitsverhältnissen (z.B. Mutterschaftsvertretungen) durch EL-Beziehende: Führt das Einkommen aus dem befristeten Arbeitsverhältnis dazu, dass die betroffene Person vorübergehend einen Einnahmenüberschuss aufweist, sollte anstatt einer Einstellung der EL lediglich eine bis zu 12 Monaten mögliche Sistierung der EL erfolgen. So können aufwändige Gesuchsprozesse und entsprechend lange Wartezeiten (die oftmals sogar länger dauern als der befristete Arbeitseinsatz) vermieden werden. Dadurch werden EL-Beziehende nicht davon abgehalten, befristete Arbeitseinsätze anzunehmen, zumal solche befristeten Einsätze oftmals die Chance bieten, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

Erhöhung des Einkommensfreibetrags (pro cap, Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, travail.suisse, SBLV, SGB-FSS)

Der Einkommensfreibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG in der Höhe von 1'000 Franken pro Jahr für Alleinstehende und 1'500 Franken pro Jahr für Ehepaare datiert aus den 1990er Jahren. Damals wurden die Freibeträge im Rahmen der 3. EL-Revision verdoppelt, von 500 Franken auf 1'000 Franken bzw. von 750 Franken auf 1'500 Franken, wobei die vor der Revision bestandene Möglichkeit der entsprechenden Erhöhung von sämtlichen Kantonen bereits

voll ausgeschöpft worden war². Für einen griffigen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und nach weit über 20 Jahren gilt es nun, den heute geltenden Freibetrag zu verdoppeln. Entsprechend fordern sie eine Anpassung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG.

Änderung Mietzinsmaxima bei Änderung des Referenzzinssatzes (pro cap, Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, travail.suisse, SBLV)

Das schweizerische Mietrecht enthält einen Automatismus, bei dem sich nach Ende des Tiefzinsumfelds die Mieten in regelmässigen Abständen substanziell verteuern dürften: Eine Erhöhung des Referenzzinssatzes um lediglich ein Viertel Prozentpunkt führt gemäss geltendem Recht zu einer Mietzinserhöhung von bis zu 3 Prozent. Zusätzlich kommt oft gleichzeitig eine weitere Erhöhung wegen der Inflation hinzu, wobei die Vermieter:innen zusätzlich zur Erhöhung infolge des Referenzzinssatzes auch noch 40% der Teuerung berücksichtigen dürfen.

Weil der Referenzzinssatz aufgrund der Durchschnittsmethode mit auslaufenden niedrig verzinsten Hypotheken nun laufend erhöht wird und weil gleichzeitig die Teuerungserwartung hoch bleibt, sind regelmässige substanzielle Anpassungen der Mieten zu erwarten. Da es sich dabei um staatlich festgelegte Automatismen handelt, die auch die meisten Personen in bestehenden Mietverhältnissen stark belasten, geht es nicht an, dass bei den EL-Mietzinsmaxima nicht der gleiche Automatismus angewendet wird.

Pflicht für Versand von Eingangsbestätigungen (pro cap, Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SGB-FSS, travail.suisse, SBLV)

Nicht alle EL-Durchführungsstellen bescheinigen den EL-Gesuchstellenden und EL-Beziehenden nach Einreichung eines Gesuchs oder anspruchrelevanter Unterlagen den Eingang der entsprechenden Dokumente. Neben der für die Betroffenen sehr belastenden Verunsicherung, ob ihre Unterlagen bei den Behörden angekommen sind, löst diese Praxis mehrmalige Kontaktaufnahmen seitens der Betroffenen und somit aufwändige Nachforschungen seitens der EL-Durchführungsstellen aus. Um dies zu vermeiden, fordern sie eine Regelung in Art. 21 ELG.

Vorschussleistungen und Vorleistungspflicht der Ergänzungsleistungen (pro cap, Inclusion Handicap, FRAGILESUISSE, insieme, InVIE dual, pro mente sana, Schweizer Paraplegiker Vereinigung, SBLV, SGB-FSS)

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass

- Vorsorgeeinrichtungen ihre Zuständigkeit ablehnen oder die Invalidenleistungen nicht berechnen, so dass die Anrufung der kantonalen Versicherungsgerichte notwendig ist und langdauernde Gerichtsverfahren abgewartet werden müssen,
- Unterlagen zur Vermögensbewertung fehlen, bei deren Beschaffung die versicherte Person von der Mitarbeit einer Behörde im Ausland abhängig ist,
- sich eine Erteilung wegen Erbstreitigkeiten auf unbestimmte Zeit verzögert.

In solchen Fällen müssen versicherte Personen nach ihrem EL-Gesuch trotz unbestrittenem EL-Anspruch oft monate- oder jahrelang auf die EL-Berechnung und die Auszahlung von EL

² [Botschaft über die 3. EL-Revision](#), S. 1213 und 1233, Abrufdatum 27.09.2023

warten. Die auf Art. 19 Abs. 4 ATSG gestützte Vorschusszahlung hat in der bisherigen Rechtsanwendung keinerlei praktische Bedeutung erlangt, was dem gemäss Rechtsprechung verlangten hohen Beweisgrad des Nachweises eines Leistungsanspruchs geschuldet sein dürfte³. Viele Betroffene müssen währenddessen von der Sozialhilfe unterstützt werden. Dieser Missstand zeigt: Es braucht griffigere Vorschussleistungen und eine Vorleistungspflicht gegenüber den Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen (mit Abtretungs- und Rückforderungsmöglichkeit) im Sinne von Art. 70 und Art. 71 ATSG sowie Art. 22 Abs. 2 ATSG.

Entschädigung für Angehörige:

UR, SP SGB, Stadt Bern, Alzheimer CH, GerontologieCH, Paul-Schillerstiftung, Swiss carers fordern eine Entschädigung der Betreuungs- und Pflegeleistungen von Angehörigen (analog dem Assistenzbeitrag in der IV).

³ SK ATSG-Kieser, Art. 19 N 65

6. Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

	Die Mitte Le centre Alleanza del centro
FDP PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GPS Les Verts	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
SP PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne

Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SGemV ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna

4. Verbände der Wirtschaft

Associations faitières de l'économie

Associazioni dell'economia

SAV UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale Suisse
------------	--

USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen - Durchführungsstellen

Organes d'exécution, autres organisations

Organi d'esecuzione, altri organizzazioni

KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
	Pro Senectute Schweiz
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
	AGILE.CH Die Organisation von Menschen mit Behinderung Le organizzazioni di persone con handicap
	Alzheimer Schweiz Alzheimer Suisse Alzheimer Svizzera
SPITEX	Association suisse des services d'aide et de soins à domicile Spitex Verband Schweiz Associazione svizzera dei servizi di assistenza e cura a domicilio Spitex Verband Schweiz
Spitex LU	Spitex – Kantonalverband Luzern
	Gerontologie Schweiz
SVAT	Schweizerischer Verband der Aktivierungsfachfrauen und –männer
santésuisse	Die Schweizerischen Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisse
	Inclusion Handicap
	insieme Schweiz insieme Svizzera
	Procap Schweiz Procap Svizzera
SBLV USPF USDOR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale
SRK CRS	Schweizerisches Rotes Kreuz Croix rouge Suisse

CRS	Croce Rossa Svizzera
	FRAGILE Suisse
	Pro Mente Sana
Avanti donne	Avanti donne
SPV ASP	Schweizerische Paraplegikervereinigung Associazione svizzera dei paraplegici
SBb USC	Schweizerischer Blindenbund Unione svizzera dei ciechi
SGB FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund Federazione svizzera dei sordi
Graap	Association Groupe d'accueil et d'action psychiatrique
InViedual	Persone con handicap impiegano assistenti
IAB CIPA CIFC	Communauté d'intérêts Proches aidants Comunità di interesse Familiari curanti
ARTISET	Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf Federazione dei fornitori di servizi per persone bisognose di assistenza
ARTISET ZH	ARTISET Zürich
SBSB	Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung
WoBe	Wohn- und Betreuungsangebote in Familien
	Paul Schiller Stiftung
	inclusione andicap ticino
Stadt Bern Città di Berna	Stadt Bern
LOS	Lesbenorganisation Schweiz Organizzazione svizzera delle lesbiche
PINK CROSS	Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
queerAltern	queerAltern Bern
	Swiss Carers
ZSS	Zürcher Seniorinnen und Senioren
	Dialogai